Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 15 (1907)

Heft: 10

Artikel: Zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und

Unfallversicherung vom 10. Dezember 1906 [Schluss]

Autor: Ganguillet

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stätte oder eine Besichtigung eines Dispensaire (Fürsorgestelle) oder einer Desinsettionsanstalt, so werden die gewonnenen Kenntnisse und Anregungen vertieft und die Ueberleitung in in die praftische Tuberkulosebefämpfung ist vermittelt.

In der Schweiz kommen alljährlich mehr als 9000 Tuberkulose-Todesfälle vor, die Mehr-

zahl der Verstorbenen war mehrere Jahre frank und dazu noch "in den besten Lebenssjahren", die Zahl der an Tuberkulose Leisdenden in der Schweizschätze ich auf 80,000. Diese Zahlen mahnen uns zu helsen und zum Kampfe gegen die Tuberkulose aufzurusen Samariters und Militärsanitätsvereine und die Rotkreuzgesellschaften.

Die Einbanddecken für "Das Rote Kreuz"

werden auch dies Jahr wieder von Mitte November an zum bisherigen Preis von 60 Rp. abgegeben und zwar für den Jahrgang 1907 und 1908. Die letzteren werden vorsteilhaft als Sammelmappen für die nach und nach erscheinenden Nummern des fünftigen Jahrganges und am Ende des Jahres als Sinband verwendet.

Auch die beliebten Einbanddecken zur Zeitschrift "Am häuslichen Herd" können zum Preis von 60 Rp. durch uns bezogen werden.

Die Einbanddecken haben letztes Jahr so unerwartet lebhafte Nachfrage gefunden, daß auch dies Jahr zahlreiche Bestellungen zu erwarten sind. Im Interesse einer prompten Ersledigung aller Aufträge, ersuchen wir deshalb, die Bestellungen so frühzeitig als möglich unter Benutzung der Bestellfarten, die dieser Nummer beiliegen, aufgeben zu wollen, an

Die Administration.

NB. Für die Lieserung von Einbanddecken, die erst nach Neujahr 1908 bestellt werden, können wir feine Gewähr übernehmen!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Krankenund Unfallverlicherung vom 10. Dezember 1906.

Nach Reseraten des Hrn. Dr. Ganguillet in der Kommission für Gemeinnützigkeit der "Dekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern".

(Schluß.)

V.

In Art. 10 des Entwurfs wird bei den Mindestleistungen der Krankenkassen eine Unterstützungsdauer der Erkrankten von mindestens 6 Monaten gefordert. Es wäre aber im Interesse der vielen Patienten, welche an langwierigen, chronischen Krankheiten leiden, gelegen, wenn die Unterstützungsdauer auf mindestens 1 Jahr ausgedehnt worden wäre, um so mehr als die Erkrankten nach Ablauf der Unterstützungsdauer vielsach dem Elend und bitterer Armut verfallen.

Wir haben schon bei der Besprechung der Krankenpflegeversicherung hervorgehoben, daß

die Kosten derselben bei längerer Unterstützungssauer nicht in gleichem Maße zunehmen, wie bei der Krankengeldversicherung, deren Kosten entsprechend der Zahl der Krankheitstage sich steigern.

Die auf pag. 60 der Botschaft erwähnten Reduktionsfaktoren — es wird zwar leider nicht gesagt, für welches Versicherungssystem, Krankenpfleges oder Krankengelds oder komsbinierte Versicherung sie gelten — zeigen übrigens, daß die Kosten der einjährigen Unterstützungsdauer nur 1,08 resp. 8% höher kommen, als die Kosten der 6 monatlichen Unterstützungsdauer. Bei diesen geringen Wehrs

fosten der 12 monatlichen Unterstützungsdauer ist es wirklich zu bedauern, daß dieselbe nicht aus humanitären und sanitären Gründen als Minimum gesordert worden ist. Die zwecksmäßige Bekännpfung der großen Bolksseuchen, vorab der Tuberkulose, wäre hierdurch wesentlich gesördert worden. Es ist zu hossen, daß die Räte, namentlich wenn sie Unterstützung vorsab der Krankenpflegeversicherung beschließen sollten, dann gleichzeitig die Berlängerung der Unterstützungsdauer von 6 auf 12 Monate ausnehmen.

Eventuell fönnte diese Verlängerung der Unterstützungsdauer auf die Krankenpfleges versicherung beschränkt werden und derselben hierfür ein Zuschlag von 0,25 Kp. per Tag vom Bund gewährt werden, wodurch die Mehrkosten der einjährigen Unterstützungsdauer gedeckt würden.

VI.

In Art. 6, Absatz 2, des Entwurfes wird als Bedingung für die Freizügigkeit die Verpflichtung für das übertretende Raffen= mitglied aufgestellt, der neuen Rasse die gleichen Beiträge und Eintrittsgelder zu ent= richten, wie sie von einem ganz neu eintreten= den Mitglied gleichen Alters allgemein gefordert werden. Wie die Botschaft auf pag. 126 nachweist, müssen die Kassen, wenn sie von allen Versicherten ohne Unterschied des Ein= trittsalters die gleichen Brämienbeträge ein= fordern wollen, aus versicherungstechnischen Gründen ein nach dem Eintrittsalter abge= stuftes Eintrittsgeld von den Neueintretenden verlangen, das zwischen dem Eintrittsalter von 20 und demjenigen von 45 Jahren von 0—67 Fr. 69 Rp. variieren müßte. Unter diesen Umständen dürfte es aber weniger bemittelten Versicherten, die in einem höhern Alter stehen und vielleicht noch eine zahl= reiche Familie zu erhalten haben und die aus irgend einem Grunde (Wohnungs= Berufs= oder Anstellungswechsel) aus ihrer bis= herigen Krankenkasse auß und in eine neue übertreten müffen, schwer fallen, diese hohen Eintrittsgelder zu bezahlen. Mancher gerät dadurch in die fatale Lage, gerade in einem Alter, wo er wegen größern Krankheitsrisitos die Versicherung viel nötiger hätte, von dem Uebertritt in eine neue Kasse Abstand zu nehmen und die bisher einbezahlten Präimen, welche für ihn einen Sparpfennig bedeuteten, fahren zu lassen, alles nur aus dem Grunde,

weil das hohe Eintrittsgeld für ihn momentan unerschwinglich ist. Dadurch wird der Nuten der Krantenversicherung und die Freizügigteit illusorisch. Daß die neue Rasse, in welche der Uebertretende eintritt, aus versicherungs= technischen Gründen ein dem Alter entsprechen= des Eintrittsgeld zur Deckung ihres Risikos verlangen muß, ist selbstverskändlich, es fragt sich aber, ob nicht die Bezahlung dieses Gin= trittsgeldes statt dem llebertretenden der bisherigen Kasse auferlegt werden sollte, welche ja die Prämien vielleicht gerade in den jüngern Jahren desselben einheimste, ohne daß sie Leistungen zu gewähren hatte. Bei dem heutigen Postschecks und Giroverkehr dürften solche Einzahlungen von einer Kasse an die andere ohne große Schwierigkeiten und Kosten bewerfstelligt werden fönnen.

Alle diese Erwägungen führen dazu, den Wunsch auszusprechen, es möchten die in Art. 6. Absat 2 vorgesehenen Eintrittsgelder, die von Uebertretenden aus versicherungsstechnischen Gründen an die neue Kasse zu bezahlen sind, der bisherigen Kasse und nicht den Uebertretenden auferlegt werden.

Fassen wir zum Schluß unsere Wünsche und Begehren zum Entwurf Bundesgesetz betreffend Kranken= und Unfallversicherung zusammen, so verlangen wir:

- 1. Für die unbemittelten Bevölkerungsklassen ist das Obligatorium der Versicherung gegen Krankheiten ins Gesetz aufzunehmen. Die Abwälzung desselben auf die Kantone kommt beinahe einer Verzichtleistung auf dasselbe gleich.
- 2. Aus nationalökonomischen, hygienischen und ethischen Gründen ist vom Bund vorab die Krankenpflegeversicherung, welche den Zweck der Krankenversicherung, die Verbesserung des Loses der Kranken, rasche Heilung und Hebung der Volkswohlfahrt in sanitarischer und hygienischer Beziehung am besten versbürgt und auch den erwerbsstähig gebliebenen Kranken gerecht wird, zu fördern.

Die Krankengeldversicherung ist nur in Verbindung mit der ersteren als kombinierte Krankenversicherung mit Naturals und Geldsleistungen zu unterstützen. Die bloße Krankensgeldversicherung mit bloßen Geldleistungen ist der Privatinitiative zu überlassen und wegen der Gefahr des Mißbrauchs mit den Bundessgeldern und der Simulation und wegen der mangelnden Garantie für eine zweckmäßige

Verwendung der Bundesgelder und für eine sachverständige Befämpfung der Krankheiten auf die Dauer vom Bund nicht zu berückssichtigen.

Da die bloßen Krankengeldkassen überdies die erwerdsfähigen Kranken nicht unterstützen, es sei denn daß sie die Arbeit niederlegen, ferner dem Bund seine Unfallkranken nicht abnehmen können, überhaupt aus all den genannten Gründen teurer sind und viele unnötige Gelder auslegen müssen, ohne daß der Endzweck der Krankenversicherung auch immer sicher rasch und richtig erreicht wird, so sollten sie vom Bund nur vorübergehend, jedoch nicht auf die Dauer subventioniert werden.

Die anerkannten Krankenkassen hätten somit in Art. 10 ihren genußberechtigten erftrankten Mitgliedern auf eigene Kosten wenigstens ärztliche Behandlung und Arznei ober letztere Leistung samt einem täglichen Krankengeld von mindestens 1 Fr. zu gewähren.

Den reinen Krankengelbkaffen wäre nach Analogie von Art. 395 des verworfenen Gesetzes von 1899 eine Frist von 5—10 Jahren zur Einführung der Krankenpflegeversicherung zu gewähren, innert welcher ihnen die Bundess subvention von 1 Kp. per Tag unbekümmert um die Höhe des Krankengeldes zu entrichten wäre. Nach Ablauf dieser Frist würde die Beitragsleistung des Bundes an die reinen Krankengeldkassen dahinfallen.

Endlich sollte als Ansporn zur Einführung der Krankenpflegeversicherung seitens der reinen Krankengeldkassen und zu der Krankenfürsorge durch llebernahme der Spitalkosten seitens der Krankenpflege- und kombinierten Kassen der Grundsatz im Gesetz festgelegt werden, daß die bisherigen Leistungen der Mitglieder anerkannter Krankenkassen durch die Annahme der Bundesbeiträge keine Verminderung ersahren dürfen.

3. Die Krankenpfleges oder Naturalversicherung ist nicht nur den Frauen, sondern auch den Kindern zugänglich zu machen. Die Versicherung der Kinder der unbemittelten Bevölkerungsklassen ist vom Bunde unter Mitwirfung der Kantone und Gemeinden durch Beiträge zu erleichtern und zu unterstützen.

Ja selbst wenn möglich durch Einführung der unentgeltlichen Krankenpflege der Kinder der unbemittelten Bevölkerungsklassen zum Wohl der heranwachsenden Generation zu erweitern.

- 4. Den erkrankten Mitgliedern der Krankenstassen ist ebensognt wie den Unfallkranken die freie Arzwahl unter den Aerzten mit eidsgenössischem Befähigungsausweis zu gewährsleisten.
- 5. Die Unterstützungsdauer sollte im Interesse der an lang dauernden Krankheiten leidenden Kassenmitgliedern von 6 auf 12 Monate verlängert werden und den Krankenpslegefassen hierfür ein Zuschlag von 0,5 Kp. per Tag gewährt werden.
- 6. Zur Erleichterung der Freizügigkeit in vorsgerücktem Alter sind die in Art. 6 vorgeschenen Eintrittsgelder von der bisherigen Krankenskasse und nicht von den Uebertretenden an die neue Kasse zu entrichten.

Wir sind hiermit am Schluß unserer Betrachtungen und Ueberlegungen angelangt. Wir haben absichtlich mehrere Einwände mehr technischer Natur übergangen, nur vom gemein= nützigen, volkswirtschaftlichen, hygienischen, jo= zialen und ethischen Standpunkt aus den Gesetzesentwurf beleuchtet und die in uns aufgestiegenen Bedenken und Wünsche ge= äußert. Wir empfehlen dieselben dem Nach= denken und der wohlwollenden Prüfung aller um das Wohl des Volkes, vorab der unbemittelten Bevölferungsflaffen beforgten Bürger, da wir überzeugt sind, daß deren Berücksich= tigung eine für das Schweizervolk segensreiche Lösung der Versicherungsfrage ermöglichen würde. Namentlich seien die oben auseinander= gesetzten Erwägungen und Wünsche den Mit= gliedern unserer oberften Behörden und allen den Gesellschaften unseres Landes, welche die Förderung des Volkswohls auf ihre Fahne geschrieben haben (Gemeinnützige Vereine, gemeinnütziger Frauenverein, Verein für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, Vereine zur Bekämpfung der Tuberkulose u. a. m.) recht warm ans Herz gelegt, mit der Auf= forderung, ihr Möglichstes zu tun, damit denselben im Bereich des Möglichen Rechnung getragen werde.

Da der schweiz. Zentralverein vom Roten Kreuz in § 2. h. seiner Statuten "Betätigung auf dem Gebiet der Kranken» und Gesundsheitspflege", anstrebt und da die Rugbarsmarchung und Organisation der freiwilligen Sanitätshülfe doch wohl nur da möglich ist, wo schon in Friedenszeiten die Krankenpflege

und Arankenfürsorge richtig organisiert sind, so darf erwartet werden, daß auch er und seine Mitglieder sich um eine zweckmäßige Lösung der Kranken- und Unfallversicherungs= frage interessieren und bemühen werden. Den Lesern des "Roten Kreuz" das eine schweize= rische Monatsschrift für Kranke und Volksgesundheitspflege sein will, kann und darf es nicht gleichgültig sein, in welcher Weise im neuen Gesetzesentwurf über Krankenverssicherung der Endzweck jeder Krankenversichs erung erreicht und durchgeführt wird. Das vorliegende Gesetz ist eines der wichtigsten, die dem Schweizervolt vorgelegt wurden, nicht nur der großen Summen wegen, die beansprucht werden, sondern vorab in nationalökonomischer und sanitarischer Beziehung. Handelt es sich doch um Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit, eines der höchsten, wenn nicht das höchste Gut des Lebens und hierfür ist nur das Beste gut genug.

Den Schreiber dies würde es freuen, wenn es ihm gelungen wäre, durch diese Auseinsandersetzungen das Interesse für die so wichtige Materie auch bei den Lesern dieser Zeitschrift zu wecken und wenn durch diese Ausführungen der Ansporn gegeben würde zu einer Aussprache pro et contra denn «du choc des idées jaillit la lumière.»

Jett, bevor die gesetzebenden Räte an die Beratung des Entwurfs herangetreten sind, ist der Zeitpunkt zu einer ruhigen, leisdenschaftslosen Prüfung der ganzen Versicherungsfrage noch günstig. Später, wenn einsmal der Entwurf durchberaten, von den Räten genehmigt ist und eventuell dem Volksreserendum unterbreitet wird, dann kann es sich nur noch um Annahme oder Verwerfung handeln. Dann hört erfahrungsgemäß eine sachliche Prüfung auf, der Kampf für oder wider das Gesetzentumt und nur zu oft muß dann die Stimme der ruhigen lleberslegung und der klaren lleberzeugung vor dem Geschrei der Leidenschaft verstummen.

Mitteilung. Da uns von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert wurde, die Arbeit von Dr. Ganguillet über den Entwurf der eidgenössischen Krankens und Unfallversicherung in Broschürenform zu erhalten, haben wir davon eine beschräufte Jahl von Separatabzügen erstellen lassen und geben solche zum Selbstkostenpreis von 20 Cts. an Interessenten ab, solange Vorrat.

Administration der Zeitschriff "Das Rote Kreus", Rabbental, Bern.

Bitte an uniere Abonnenten.

Durch zahlreiche Nachbestellungen ist der Reservevorrat der Nummern 3, 4, 5 und 6 des Jahrganges 1907 völlig erschöpft worden. Um den eingehenden Nachbestellungen genügen zu können, ersuchen wir solche Leser, die unser Blatt nicht sammeln, uns die genannten Nummern einsenden zu wollen und sprechen dafür zum Voraus den besten Dank aus.

Administration "Das Rote Krenz", Rabbental, Bern.

Mitteilung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Militärs sanitätsvereins.

Der Militärsanitätsverein Flawil-Goğau und Umgebung hat sich wieder reorsganisiert und ist in den schweizerischen Verband ausgenommen worden. Er zählt unter dem Fräsidium des Herrn Küegger gegenwärtig 20 Mitglieder.

~X}~(-